

Büchereien, Archiven, Museen oder sonstiger kultureller Dienstleistungen (CPC 963) zu erlassen oder beizubehalten. In Österreich kann die Erbringung dieser Dienstleistungen hingegen nur von der Erteilung einer Lizenz oder Konzession abhängig gemacht werden.

H. Rechtfertigungstatbestände

Das CETA enthält auch aus dem EU- bzw WTO-Kontext geläufige Rechtfertigungs- und Schutzklauseln im Interesse von öffentlicher Sicherheit, Ressourcen-, Umwelt- und Gesundheitsschutz. Konkret enthält Kap 32 Art X.02 zwei Rechtfertigungstatbestände (*general exceptions*), auf deren Grundlage staatliche Maßnahmen, die bestimmte Schutzziele verfolgen und notwendig bzw verhältnismäßig sind, gerechtfertigt werden können, auch wenn sie eigentlich gegen eine Verpflichtung aus dem CETA verstoßen.

Die beiden Rechtfertigungstatbestände gelten dabei jeweils nur für bestimmte Bereiche des CETA, wobei auffällt, dass Abschnitt 2 (insb Marktzugang) und Abschnitt 3 (Nichtdiskriminierung) des Investitionskapitels von beiden Rechtfertigungstatbeständen erfasst werden:

Einerseits inkorporiert Kap 32 Art X.2 Abs 1 CETA Art XX GATT 1994 ins CETA; die Ausnahme gilt für etliche Bereiche des Warenhandels³³⁰ sowie für Teile des Investitionskapitels (Kap 10 Abschnitt 2 und Abschnitt 3).

Andererseits normiert Kap 32 Art X.2 Abs 2 eine Reihe von Schutzziele, die eine Abweichung von den Bestimmungen des CETA rechtfertigen können, wenn die staatliche Maßnahme *notwendig* ist; die Ausnahme gilt für Teile des Investitionskapitels (Kap 10 Abschnitt 2 und Abschnitt 3) sowie für die Kapitel zum grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel (Kap 11), zum vorübergehenden Aufenthalt von natürlichen Personen (Kap 12) sowie zu Telekommunikation (Kap 17).

Zunächst zu Art XX GATT: Dieser gliedert sich in den einführenden „*Chapeau*“ sowie die in lit a – lit j genannten Schutzziele. Die Rechtfertigungsprüfung erfolgt in zwei Schritten: Erst wird untersucht, ob eine Maßnahme grundsätzlich unter die lit a – lit j fällt; sodann wird geprüft, ob sie den Anforderungen des *Chapeaus* genügt.³³¹

Zu den möglichen Schutzziele zählen etwa die öffentliche Moral; der Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen; die innerstaatliche Rechtsdurchsetzung; der Schutz nationaler Kulturgüter; oder (unter weiteren Voraussetzungen) der Schutz begrenzter natürlicher Ressourcen. Der *Chapeau* lautet:

„Subject to the requirement that such measures are not applied in a manner which would constitute a means of arbitrary or unjustifiable discrimination between countries where the same conditions prevail, or a disguised restriction on international trade, nothing in this agreement shall be construed to prevent the adoption or enforcement by any contracting party of measures: [lit a – lit j].“

³³⁰ Der Geltungsbereich erstreckt sich etwa auf die CETA-Kapitel 3, 4, 7 und 8.

³³¹ S Berrisch, Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1994), in Prieß/Berrisch (Hrsg), WTO-Handbuch (2003) Rz 230.

Letztlich kann der *Chapeau* „als Ausformung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ verstanden werden.³³² Wie die einschlägige WTO-Streitschlichtungspraxis zeigt, hängt die Wirkkraft der Rechtfertigungstatbestände letztlich entscheidend davon ab, wie die zuständigen Streitschlichtungsinstanzen diese Verhältnismäßigkeitsprüfung handhaben. Diesbezüglich besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Rechtfertigungstatbeständen in Kap 32 Art X.2:

In Kap 32 Art X.2 Abs 2 wird nicht der entsprechende Rechtfertigungstatbestand des Art XIV GATS inkorporiert, obwohl die verankerten Schutzziele jenen des GATS entsprechen.³³³ Und anders als Art XIV GATS oder Art XX GATT 1994, statuiert Kap 32 Art X.2 Abs 2 **keinen Chapeau**. Für die Rechtfertigung von Maßnahmen gem Kap 32 Art X.2 Abs 2 käme es demnach nur darauf an, ob diese als *notwendig* angesehen werden. Da auch im Rahmen von Art XX GATT 1994 zum Teil auf die Notwendigkeit der Maßnahmen abgestellt wird,³³⁴ müsste sich das Fehlen des Chapeaus bei der Rechtfertigungsprüfung gem Kap 32 Art X.2 Abs 2 jedenfalls erleichternd auswirken. Dementsprechend könnte man argumentieren, dass Kap 32 Art X.2 Abs 2 den Vertragsparteien einen weiteren Ermessensspielraum einräumt.

In der Literatur wurde allerdings auch darauf hingewiesen, „dass Rechtfertigungstatbestände zugunsten von öffentlichen Dienstleistungen in der Praxis von Dienstleistungsliberalisierungsabkommen bislang noch nahezu keine Rolle gespielt haben“.³³⁵ Ob die Rechtfertigungstatbestände im Rahmen des CETA eine größere Rolle spielen werden, bleibt abzuwarten.

³³² *Berrisch* in Prieß/Berrisch (2003) Rz 278.

³³³ Vgl. einerseits Art XIV lit a – lit c GATS und andererseits Kap 32 Art X.02 Abs 2 lit a – lit c. Dazu zählen der Schutz der öffentlichen Moral, Sicherheit und Ordnung; der Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, sowie die innerstaatliche Rechtsdurchsetzung.

³³⁴ Art XX lit a, lit b, lit d, lit j GATT 1994 (wobei in lit j von „*essential*“ und nicht von „*necessary*“ die Rede ist).

³³⁵ *Krajewski/Kynast*, Auswirkungen (2014) 18.